

November 2011

# aktuell

Woran Konkubinatspartner denken sollten



Fellmann Tschümperlin Lötscher

Anwaltsbüro und Notariat

## Editorial



Eheähnliche, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben in allen Generationen an Bedeutung gewonnen. Das Konkubinatsverhältnis ermöglicht ein Zusammenleben ohne die oftmals als einengend empfundenen Regeln der Ehe. Trotz der zunehmenden Beliebtheit ist das Konkubinatsverhältnis im Schweizerischen Recht nicht besonders geregelt. Anders als für Ehegatten gibt es für Konkubinatspaare keine Schutzbestimmungen. So hat beispielsweise ein Konkubinatspartner keine Auskunfts- oder Handlungsrechte, wenn der andere Partner durch Unfall oder Demenz handlungsunfähig geworden ist. Die Ärzte dürfen ihn nicht über den Gesundheitszustand seines Partners informieren und er hat kein Mitspracherecht bei der Heilbehandlung seines Partners. Ebenso wenig wird ein Konkubinatspartner Erbe seines verstorbenen Partners. Vorausschauende Konkubinatspaare tun deshalb gut daran, sich mit geeigneten Massnahmen gegenseitig abzusichern. Ob und welche Vorkehrungen getroffen werden sollen, hängt von der eigenen Risikobeurteilung ab, wobei auch hier der Grundsatz gilt, dass Vorsorgen besser ist als Heilen.

Thomas Tschümperlin  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt SAV Erbrecht

Corinne Burch  
Rechtsanwältin

### **Soll ein Konkubinatsverhältnis vertraglich geregelt werden?**

Weil das Konkubinatsverhältnis im Gesetz nicht besonders geregelt ist, empfiehlt es sich, beim Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft die wichtigsten Punkte wie die Aufteilung der Haushaltskosten, das Eigentum am Inventar, gemeinsame Anschaffungen, Betreuung der Kinder etc. in einem Vertrag schriftlich zu regeln. Falls sich ein Konkubinatspartner der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung widmet, sollte eine angemessene Entschädigung vereinbart werden.

Konkubinatspartner, die gemeinsam eine Wohnung mieten, sollten auch den Mietvertrag mit ihrem Vermieter gemeinsam abschliessen. Nur wenn beide Partner den Mietvertrag unterschrieben haben, ist sichergestellt, dass nicht ein Partner den Mietvertrag ohne die Zustimmung des anderen Konkubinatspartners kündigen kann. Beide Partner haften damit auch gemeinsam für den Mietzins.

### **Wie ist die rechtliche Stellung gemeinsamer Kinder?**

Der Vater muss sein Kind vor dem Zivilstandsamt anerkennen. Erst dann wird er rechtlich zum Vater. Das Kind trägt den Nachnamen der Mutter und erhält deren Bürgerrecht, selbst wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht vereinbaren.

### **Was gilt bei der Pensionskasse? Kann der Konkubinatspartner in der Säule 3a begünstigt werden?**

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge bestimmt, dass in erster Linie der Ehegatte und die Nachkommen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben. Die Pensionskassen

können aber in ihren Reglementen vorsehen, dass auch Konkubinatspartner Hinterlassenenleistungen erhalten, die mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt haben. Auch bei kürzerer Konkubinatsdauer können bei entsprechender reglementarischer Regelung einem Partner Ansprüche zustehen, sofern er vom verstorbenen Partner massgeblich unterstützt worden ist oder wenn er für gemeinsame Kinder gesorgt hat. In der Regel ist aber Voraussetzung, dass der Pensionskasse ein bestehendes Konkubinat gemeldet wird.

Stirbt der Inhaber einer gebundenen privaten Vorsorge (Säule 3a), wird das Kapital nach einer vorgegebenen Rangfolge ausbezahlt. Vorrang hat der überlebende Ehegatte. Gibt es keinen überlebenden Ehegatten, haben minderjährige oder in Ausbildung stehende Nach-

kommen Anspruch auf die Vorsorgeleistungen. Fehlt es auch an solchen Nachkommen, kann der Konkubinatspartner als begünstigte Person eingesetzt werden, sofern das Konkubinat in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen bestanden hat oder der überlebende Konkubinatspartner vom Verstorbenen massgeblich unterstützt wurde oder der überlebende Partner für gemeinsame Kinder gesorgt hat. Ein bestehendes Konkubinat sollte der Bank/Versicherung schriftlich mitgeteilt werden.

#### **Welche Besonderheiten gelten bei der AHV?**

Konkubinatspartner erhalten nach Erreichen des AHV-Alters ihre Einzelrenten separat ausbezahlt. Die zwei Einzelrenten sind höher als die Ehepaarrente eines verheirateten Paares. Allfällige Witwer- und Witwenrenten aus erster Ehe werden Konkubinatspartnern trotz



## Tipps

Regeln Sie die wichtigsten Punkte in einem schriftlichen Konkubinatsvertrag. Der Mietvertrag über die gemeinsame Wohnung sollte von beiden Partnern unterzeichnet werden. Möglich ist auch ein Untermietvertrag zwischen den Konkubinatspartnern, der dem Vermieter mitgeteilt werden muss.

Setzen Sie Ihren Partner in einem Testament oder mit einem Erbvertrag als Erben ein.

Teilen Sie Ihrer Pensionskasse und Ihrer Vorsorgeeinrichtung (3a und 3b) Ihr Konkubinatsverhältnis mit.

eines eheähnlichen Konkubinats weiterhin bezahlt. Der nicht erwerbstätige Partner bleibt beitragspflichtig und muss darauf achten, dass keine Beitragslücken entstehen. Stirbt ein Konkubinatspartner, so erhält der überlebende Partner keine Witwen- oder Witwerrente. Die fehlende Witwen- und Witwerrente kann relativ kostengünstig mit einer Todesfallversicherung zu Gunsten des Partners aufgefangen werden.

### Was erbt ein Konkubinatspartner?

Unverheiratete Partner sind gegenseitig nicht erbberechtigt. Stirbt ein Konkubinatspartner, sind in erster Linie seine Nachkommen sowie allenfalls sein Noch-Ehegatte als seine nächsten gesetzlichen Erben erbberechtigt. Hat ein Konkubinatspartner keine Nachkommen und keinen Ehegatten, gelangt die Erbschaft an seine Eltern und wenn diese vorverstorben sind, an seine Geschwister. Jeder Konkubinatspartner kann aber mit einem Testament oder einem Erbvertrag den anderen Partner als Erben einsetzen.

Er kann ihm die verfügbare Quote zuwenden. Als verfügbare Quote bezeichnet man den Teil des Nachlasses, der nicht als Pflichtteil den Pflichtteilserven vorbehalten ist. Als Pflichtteilserven, deren Minimalansprüche (Pflichtteile) geschützt sind, bezeichnet das Gesetz den Ehegatten, die Nachkommen und die Eltern. Hat ein Konkubinatspartner weder Nachkommen noch einen Ehegatten und sind auch seine Eltern vorverstorben, kann er seinen gesamten Nachlass dem überlebenden Partner zuweisen.

### Welche Erbschafts- und Schenkungssteuern zahlt ein Konkubinatspartner?

Massgebend ist das Steuerrecht des Kantons, in welchem die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte oder wo der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung wohnt. Für Grundstücke gilt das Recht des Kantons, in dem das Grundstück liegt. Konkubinatspartner gelten als nicht verwandt und unterliegen daher in den meisten Kantonen je nach Höhe der Schenkung oder der Erbschaft einer beträchtlichen Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer. Nach mindestens 5-jährigem Konkubinatsbetragen die Steuersätze je nach Höhe der Zuwendung im Kanton Luzern 6 - 12%. In den Kantonen Schwyz, Zug, Nid- und Obwalden sind Konkubinatspartner von Schenkungs- und Erbschaftssteuern befreit.

Die Autoren dieses Beitrages sind Mitglieder der Fachgruppe „Erbrecht“ und Ansprechpersonen für sämtliche Fragen des Erbrechts. Thomas Tschümperlin ist zudem als Fachanwalt SAV Erbrecht regelmässig Referent im Rahmen erbrechtlicher Veranstaltungen.

## In eigener Sache



Nicole Portmann

Am 1. November 2011 ist Frau Rechtsanwältin Nicole Portmann in unsere Kanzlei eingetreten. Nach kurzer Tätigkeit als Gerichtsschreiberin am Amtsgericht Hochdorf erwarb sie 1999 das Anwaltspatent des Kantons Luzern. Anschliessend war Frau Portmann während knapp 13 Jahren im Grundbuchwesen des Kantons Luzern tätig, davon zehn Jahre als Grundbuchverwalterin von Luzern-Stadt sowie während kurzer Zeit als a.o. Grundbuchverwalterin von Hochdorf. Vor dem Eintritt in unsere Kanzlei amtierte sie als stellvertretende Grundbuchverwalterin des Grundbuchamts Luzern Ost. Frau Portmann wird schwerge-  
wichtig in den Bereichen Grundstücks-  
geschäfte, privates und öffentliches  
Baurecht sowie Beurkundungen tätig  
sein. Wir heissen Frau Portmann in  
unserem Team herzlich Willkommen  
und wünschen ihr einen guten Start!



Dr. Rainer Wey

Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Wey hat sein Nachdiplomstudium an der University of Chicago Law School zum Master of Laws (LL.M.) erfolgreich abgeschlossen. Wir gratulieren ihm herzlich und freuen uns, ihn seit 1. September 2011 wieder in unserem Team begrüessen zu dürfen.



Dr. Jörg Schwarz

Per 1. Januar 2012 wird das teilrevidierte Sachenrecht in Kraft treten. Herr Rechtsanwalt Dr. Jörg Schwarz wird dazu am 24. November 2011 an der Universität Luzern eine Tagung leiten, an welcher namentlich er und Herr Prof. Walter Fellmann referieren werden.



Fellmann Tschümperlin Lötcher

Anwaltsbüro und Notariat

Zinggertorstrasse 4  
CH-6000 Luzern 6  
Phone +41 41 419 30 30  
Fax +41 41 410 45 35

Gerliswilstrasse 4  
CH-6021 Emmenbrücke  
Phone +41 41 260 59 59  
Fax +41 41 260 59 89

[mail@fellmann-partner.com](mailto:mail@fellmann-partner.com)  
[www.fellmann-partner.com](http://www.fellmann-partner.com)

WAVE.CH